

GESCHMACKS- UND GEBRAUCHSMUSTER – ZWEI UNGLEICHE BRÜDER?

In der Praxis kommt es zwischen Geschmacksmustern und Gebrauchsmustern, wohl wegen des gleichen Wortbestandteils „Muster“, häufig zu Verwechslungen. Es ist daher sinnvoll, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser sehr wichtigen Schutzrechte aufzuzeigen. // Text: Paul Torggler

GEMEINSAMKEITEN

Sowohl beim Geschmacksmuster als auch beim Gebrauchsmuster handelt es sich um gewerbliche Schutzrechte, die dem Anmelder und späteren Schutzrechtsinhaber für neue Erfindungen oder Schöpfungen ein territorial begrenztes Monopol auf Zeit gewähren. Beide Schutzrechtstypen werden typischerweise von den Patentämtern nicht oder nur beschränkt geprüft. Sie sind wesentlich leichter zu erlangen als das vollständig geprüfte Patent und damit im Allgemeinen auch kostengünstiger.

Die Gemeinsamkeit im Wortbestandteil „Muster“ ist nur eine formelle, sie führt in der Praxis häufig zu Verwechslungen. Außerdem werden beide Schutzrechte häufig „zu nieder“ eingeschätzt. Als Patentanwalt hört man häufig „Für ein Patent wird's wohl nicht reichen, deshalb möchte ich gerne ein Muster anmelden“. Dabei wird nicht spezifiziert, ob damit ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster gemeint ist. Diese Unterscheidung ist aber von wesentlicher Bedeutung, denn die beiden Schutzrechte schützen ganz verschiedene Dinge.

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE

Das Geschmacksmuster schützt das Aussehen von Erzeugnissen (unabhängig von der Technik). Das Gebrauchsmuster hingegen schützt – ähnlich wie das Patent – die Technik (unabhängig vom Aussehen). Hat ein technisch neues Produkt auch ein neues Aussehen, kann ein und dasselbe Produkt natürlich auch Gegenstand eines Geschmacksmusters und eines Gebrauchsmusters sein.

GEBRAUCHSMUSTER VERSUS PATENT

Das Gebrauchsmuster hat hohe Verwandtschaft mit dem Patent. Es wird allerdings typischerweise vom jeweiligen Patentamt nicht auf Neuheit geprüft oder nur ein (unverbindlicher) Recherchenbericht zum Stand der

GESCHMACKSMUSTER

Mit Einführung des europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (kurz: EU-Muster) haben zumindest in Europa die nationalen Musterrechte stark an Bedeutung verloren. So kann man mit einem einzigen Muster einen Schutz in der ganzen EU erzielen. Geschützt ist alles, was im Wesentlichen so ähnlich aussieht wie im registrierten Muster. Der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters ist aber eine dynamische Größe: Diese hängt stark vom vorbekannten Formenschatz und von der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers ab. Ein typisches Geschmacksmuster weist folgende Abbildung auf:

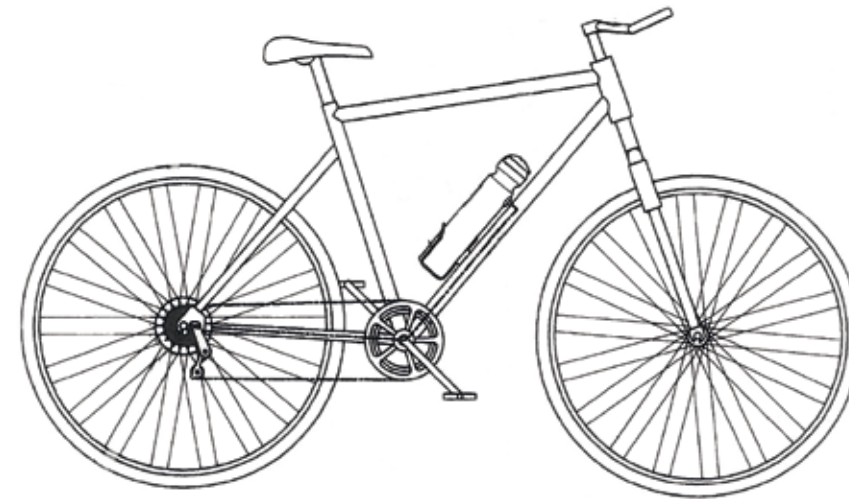


WAS IST GESCHÜTZT?

Dass ein Fahrrad geschützt ist, welches genauso aussieht wie am Bild – inklusive der Details: Beschriftung, Lampen, Scheibenbremsen, zweifarbiger Rahmen etc. –, steht außer Zweifel. Der Schutzzumfang geht aber noch weiter: Wenn man davon ausgeht, dass „normale“ Fahrräder (= vorbekannter Formenschatz) nur gerade Rahmenrohre haben, ist hier geschützt, dass das obere Hauptrohr gekrümmt ist und sich in einem Bogen zum Hinterrad fortsetzt, wobei auch das andere (weiße) zum Hinterrad führende Rohr ähnlich gekrümmt ist. Auf die oben angeführten Details kommt es nicht an. Auch ein Fahrrad ohne Lampen und Scheibenbremsen würde bei gleich oder ähnlich gekrümmter Rahmengestaltung geschützt sein, weil es immer noch denselben Gesamteindruck erweckt.

GEBRAUCHSMUSTER

Im Gegensatz dazu schützt das Gebrauchsmuster technische Aspekte einer Erfindung. Die Figur 1 samt Anspruch 1 eines typischen Gebrauchsmusters sieht wie folgt aus:



Anspruch 1: Fahrrad mit einem von einer aufladbaren Batterie versorgten Antriebsmotor, insbesondere Nabenmotor für ein Rad; dadurch gekennzeichnet, dass eine Batterie entsprechender Größe in einer die Form einer angepassten, am Fahrrad auswechselbar befestigten Trinkflasche aufweisenden, vorzugsweise sogar von einer handelsüblichen Trinkflasche selbst gebildeten Aufnahme untergebracht und über an der Trinkflasche vorgesehene Steckanschlüsse mit dem Leitungsanschluss des Nabenmotors bzw. einem Batterieladegerät verbindbar ist.

WAS IST GESCHÜTZT?

Der Schutzzumfang ergibt sich aus dem Wortlaut des Anspruchs 1, in welchem die Erfindung in einem Satz zu definieren ist. Die Figuren und die Beschreibung haben nur sekundäre Bedeutung.

Unter Schutz gestellt werden soll hier im Wesentlichen die im Wortlaut des Anspruchs 1 aufgezeigte Idee, die (aufladbare) Batterie so auszubilden, dass sie in übliche Trinkflaschenaufnahmen passt. Damit ist sie leicht unterzubringen. Es kommt nicht darauf an, dass das Fahrrad so aussieht wie in der Figur 1. Das Aussehen ist völlig egal, ebenso wie die Details der Batterie und des Motors.

Technik erstellt. Die Laufzeit beträgt meistens nur 10 Jahre, im Gegensatz zu den 20 Jahren beim Patent.

Ein Vorteil des Gebrauchsmusters gegenüber dem Patent besteht darin, dass die für den Schutz nötige Neuheit auch dann noch gegeben ist, wenn der Anmelder selbst binnen 6 Monaten vor der Anmeldung die Erfindung veröffentlicht hat (6 Monate Neuheitsschonfrist). Diese Neuheitsschonfrist gibt es allerdings nicht in allen Ländern, aber zumindest in Deutschland und in Österreich. Überhaupt gibt es nicht in allen Staaten ein Gebrauchsmuster, beispielsweise haben die Schweiz und die USA kein Gebrauchsmuster. Auch ein EU-Gebrauchsmuster gibt es nicht. Ein landläufiger Irrtum bezüglich des Ge-

brauchsmusters besteht in der Meinung, ein Gebrauchsmuster bedürfe nur einer „kleineren“ Erfindung, damit es rechtsbeständig ist, während das Patent für große Erfindungen gedacht ist. Das ist aber so nicht richtig. Sowohl in Deutschland wie in Österreich haben oberstgerichtliche Entscheidungen festgestellt, dass die Anforderungen an die „erfindnerische Tätigkeit“ für Patent und Gebrauchsmuster gleich sind. Das ist auch durchaus gerecht, sind doch auch die Wirkungen des Gebrauchsmusters im Wesentlichen gleich wie beim Patent. Man darf also aus der Tatsache, dass das Gebrauchsmuster nicht oder nicht so vollständig geprüft wird wie das Patent, nicht schließen, dass es damit auch materiellrechtlich anders zu bewerten ist.

NICHTPRÜFUNG BIRGT GEFAHREN

Die „Nichtprüfung“ birgt die Gefahr, dass sich der Anmelder über ein registriertes Gebrauchsmuster freut, um dann erst im Klagsfall – wenn er also einen Verletzer damit verfolgt und der das Gebrauchsmuster in seiner Rechtsbeständigkeit angreift – feststellen zu müssen, dass das Gebrauchsmuster gar nicht hält. Man muss also den Wert des eigenen Gebrauchsmusters anhand des tatsächlich bekannten Standes der Technik realistisch einschätzen oder am besten von einem (Patent-)Anwalt einschätzen lassen. Das gilt für den Anmelder selbst und für den Gegner.

Diese Gefahr der Fehleinschätzung der Rechtsbeständigkeit hat das Gebrauchsmuster übrigens mit dem Geschmacksmuster gemeinsam, denn auch die Geschmacksmuster werden (meist) vom (Patent-)Amt nicht auf Neuheit gegenüber dem vorbekannten Formenschutz geprüft.

FAZIT

Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sind keine Brüder: Sie haben zwar ein paar formelle Gemeinsamkeiten, sind aber tatsächlich kaum miteinander verwandt. Das Geschmacksmuster schützt das Aussehen. Das Gebrauchsmuster hingegen ist die (kleine) Schwester des Patents, etwas unscheinbar und nicht leicht einzuschätzen. Bei richtiger Beurteilung durch den (Patent-)Anwalt ist das Gebrauchsmuster aber eine wichtige Alternative oder auch Ergänzung zum Patent.



DR. PAUL TORGGLER

Patentanwälte Torggler & Hofinger
Wilhelm-Greil-Straße 16
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/583402
patent@tirol.com
www.patentattorney.at